

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1870.

XVII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 30. August 1870.

37.

Gesetz vom 30. April 1870,

betreffend den Schutz der für die Bodenkultur nützlichen Vögel, giltig für die gefürstete Graf-
schaft Görz und Gradisca.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Graffschaft Görz und Gradisca
finde ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Ausnehmen oder Zerstören der Eier und Nester (sowohl der natürlichen als der
künstlichen, d. h. der Nistkästchen) aller wild lebenden Vögel, mit Ausnahme der im Anhange
A angeführten schädlichen Gattungen und Arten, ist verboten.

§. 2.

Das Fangen der im Anhange A benannten schädlichen Vögel ist zu jeder Zeit gestattet.
Alle übrigen Vögel dürfen in der Zeit vom 1. Februar bis letzten August eines jeden
Jahres, d. i. während der Brutzeit weder gefangen noch getödtet werden.

§. 3.

Die im Anhange B angeführten Vogelarten, welche sich nur zum Theile von Insekten
nähren, können in der Zeit vom 1. September bis 31. Jänner d. i. außer der Brutzeit unter
schriftlich zu erteilender Zustimmung des Grundbesizers und mit der vom Gemeindevorstande
gegen Erlag der Taxe von zwei Gulden auf die Dauer eines Jahres auszustellenden Bewilligung
gefangen und getödtet werden.

§. 4.

Ausnahmsweise können auch die im Anhange C angeführten Vogelarten, welche sich hauptsächlich von Insekten, Mäusen und anderen der Bodenkultur schädlichen Thieren nähren, vom 1. September bis 31. Jänner unter der im §. 3 erwähnten Zustimmung des Grundbesizers gegen eine auf Ein Jahr lautende Bewilligung der politischen Bezirksbehörde und gegen Ertrag einer Taxe von 10 Gulden gefangen und getödtet werden.

Bei dieser Bewilligung ist genau zu erwägen, ob der Vogelfang mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Bodenkultur zulässig sei.

Das Ansuchen ist im Wege der Gemeindevorstände einzubringen, welche sich über die Zulässigkeit gutächtlich zu äußern hat.

Von jeder Bewilligung ist die betreffende Gemeindevorsteherung zu verständigen.

§. 5.

Zum Erlegen von Vögeln mit Schießgewehren ist nebst der in den Fällen §. 3 und 4 vorgeschriebenen Zustimmung des Grundbesizers auch die Zustimmung des Jagdberechtigten erforderlich.

§. 6.

Als verbotene Fangarten und Fangmittel werden erklärt:

- a) der Gebrauch geblendeter Lockvögel,
- b) Netze von jeder Form und von jeder Anwendungsart (Zugnetze, Vogelherd oder Netzwand, auch Roccolo, die Bressana, olandina u. s. w.
- c) Das Fangen mittelst Schlingen und Sprengeln sowohl an niederen Hecken und Gebüschchen, als an den Vogelfangwaldden (Tese, Uttie).

§. 7.

Der Gemeindevorstand erteilt im Falle des §. 3 und die politische Bezirksbehörde im Falle des §. 4 über die erfolgte Bewilligung einen mit dem Amtssiegel versehenen Schein. Dieser hat den Namen, die Personbeschreibung des Ermächtigten, den Bezirk und die Zeitdauer, für welche die Bewilligung erteilt wurde, sowie die etwaigen Bedingungen, welche die Behörde von Fall zu Fall beizufügen für nöthig erachtet, zu enthalten.

Der Vogelfänger hat sich bei Ausübung seiner Befugniß mit der bezüglichen Bewilligung auszuweisen.

§. 8.

Der Handel mit den im Anhange B und C bezeichneten todten oder lebenden, während der nach §. 2 verbotenen Zeit gefangenen Vögel ist untersagt.

Die im Anhange C bezeichneten Vögel dürfen aber auch, abgesehen von der Zeit in der sie gefangen wurden, im todten Zustande nie verkauft werden.

§. 9.

Uebertretungen der vorstehenden Anordnungen sind durch den Gemeindevorsteher und zwei Gemeindepurte mit einer Geldstrafe von 1 bis 10 Gulden Oest. Währ., und im Wiederholungsfalle bis zu 20 Gulden Oest. Währ. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Arreststrafe von 12 Stunden bis 4 Tagen zu ahnden.

Außerdem sind die Fangwerkzeuge und die gefangenen Thiere, wovon die lebenden sogleich frei zu lassen sind, zu confisciren.

Die Geldstrafen und Taxen §. 3 und 4, sowie der Erlös der confiscirten Gegenstände haben in den Landeskulturfond einzusfließen.

§. 10.

Das Straferkenntniß ist der Partei entweder in schriftlicher Ausfertigung gegen Empfangsschein zuzustellen, oder aber derselben in Gegenwart zweier Zeugen in der Gemeindekanzlei mündlich kundzumachen. In diesem Falle ist die geschehene Kundmachung mit dem Datum des Tages, an welchem dieselbe erfolgte, von den Zeugen auf dem Straferkenntniße zu bestätigen.

§. 11.

Berufungen gegen die Verweigerung der Bewilligung zum Vogelfange oder gegen die mit der Bewilligung verknüpften Bedingungen (§. 4 und 7) sind an die politische Landesstelle und im weiteren Instanzenzuge an das Ackerbau-Ministerium, Berufungen gegen die Verweigerung der Bewilligung nach §. 3 und solche gegen ein Straferkenntniß (§. 9) aber an die politische Bezirksbehörde zu richten und sind in dem ersteren Falle bei der politischen Bezirksbehörde und in den anderen Fällen bei dem Gemeindevorstande binnen 14 Tagen vom Tage der verweigerten Bewilligung der erfolgten Kundmachung oder Zustellung des Erkenntnisses mündlich oder schriftlich einzubringen.

§. 12.

Der politischen Bezirksbehörde liegt es ob darüber zu wachen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes von den Gemeindevorstehern genau befolgt werden.

Die politische Bezirksbehörde hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß dieses Gesetz alljährlich im December durch die Gemeindevorsteher in den Gemeinden ortsüblich kundgemacht werde.

§. 13.

Die Unterlassung der in diesem Gesetze dem Gemeindevorstande zugewiesenen Obliegenheiten wird von der politischen Bezirksbehörde mit einer Ordnungsstrafe von 10 bis 20 Gulden zu Gunsten des Landeskulturfondes geahndet.

§. 14.

Die k. k. Gensdarmarie, das Forst- Jagd- und Feldschutz- Personale, dann alle öffentlichen Aufsichtsorgane sind verpflichtet, jede wahrgenommene Uebertretung dieses Gesetzes dem Gemeindevorsteher anzuzeigen.

§. 15.

Für wissenschaftliche Zwecke kann die politische Landesbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes eintreten lassen.

§. 16.

Die Volksschullehrer sind verpflichtet die Schuljugend über das Schädliche des Nester-aushebens, Fangens und Tödtens der nützlichen Vögel zu belehren und ihr insbesondere jähr-

lich vor dem Beginne der Brutzeit die zum Schutze dieser Vögel erlassenen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes vorzuhalten und bezügliche Uebertretungen, soweit es ihr Wirkungskreis gestattet, zu verhindern.

§. 17.

Alle früheren mit den Anordnungen dieses Gesetzes im Widerspruche stehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften werden hiemit aufgehoben.

§. 18.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern und Mein Ackerbau-Minister beauftragt.

Schönbrunn am 30. April 1870.

Franz Josef m. p.

Petrino m. p.

Taaffe m. p.

Anhang A.

Die Adlerarten	Aquila L.
der Wanderfalke	Falco peregrinus L.
„ Blaufußfalke	„ lanarius L.
„ Lerchenfalke	„ subbuteo L.
„ Zwergfalke	„ aesalon Gm.
die Gabelweihe	„ milons L.
der schwarze Milan	„ ater L.
„ Hühnergeier	„ palumbarius L.
„ Sperber	„ misus L.
die Rohrgeier	Circus Lac
der Uhu	Strix Bubo L.
die große Sperelster	Lanius excubitor L.
„ kleine „	„ minor Gm.
„ Elster	Corvus pica L.
der Kollkrabe	„ corax L.
die Rabenkrähe	„ corone L.
„ Nebelkrähe	„ cornix L.

Anhang B.

Der Thurmfalke	Falco tinunculus L.
der Wespenbussard	„ apivorus L.
„ Zareker	Turdus viscivorus L.
„ Kranabetter	„ pilaris L.

Der Dornreher	Lanius collurio L.
„ braune oder große Dornreher	„ rufus Briss
„ Nußheher	Garrulus glandarius L.
„ Tannenheber	Nucifraga caryocatactes L.
„ Kernbeißer	Coccostranstes vulgaris Briss.
„ Nistwitz	Fringilla montefringilla L.
„ Stieglitz	„ carduelis L.
„ Zeisig	„ spinus L.
das Hirngrillert	„ serinus L.
der Grünsing	„ chloris L.
„ Hänfling	„ cannabina L.
„ Meerzeisig	„ linaria L.
„ Hauspatz	„ domestica L.
„ Feldpatz	„ montana L.
die Ammern	Emberiza L.
der Wiesen- oder Zippammer	„ Cia.
„ Gartenammer	„ hortulana
„ Schneeammer	„ nivalis
„ Königsammer	„ melanocephala
„ Gerst- oder Grauanammer	„ miliaria
„ Gimpel	Loxia pirrhula L.
„ Kreuzschnabel	„ curvirostra L.

Anhang C.

Der Mausgeier	Falco buteo L.
„ Schneegeier	„ lagopus L.
die Eulen (ohne Uhu)	Strix L.
„ Schleiereule	„ flammea
„ gemeine graue oder Waldeule	„ aluco
„ Zwerg-eule	„ passerina
„ Horneule	„ otus
„ kleine Ohreule	„ scops L.
„ Sumpfeule	„ brachyotos L.
„ Nachtschwalbe	Caprimulgus europaeus L.
„ Thurmschwalben	Cypselus L.
„ Spyr- oder Mauer-schwalbe	„ murarius Tem
„ Schwalben	Hirundo L.
„ Dorf- oder Rauchschwalbe	„ rustica L.
„ Stadt- oder Fensterschwalbe	„ urbica L.
„ Mandelkrähe	Coracias garrula L.
der Wiedhopf	Upupa epops L.

Der Baumläufer	:	Certhia familiaris L.
„ Kleiner	Sitta europea L.
„ Zaunkönig	Troglodytes parvulus L.
die Waldnachtigall	Sylvia luscinia L.
„ Nachtigall	„ philomela Bol
das Schwarzplättchen	„ atricapilla L.
die Heckenrasmiücke	„ cinerea L.
„ Gartengrasmiücke	„ hortensis L.
„ Sperbergrasmiücke	„ niseria Bechst
der Gartenrothschwanz	„ phoenicurus L.
„ Hausrothschwanz	„ tithys Scop
das Rothkehlchen	„ rubecola L.
„ Blaukehlchen	„ suecica L.
der Leyrer	„ fluviatilis M. V.
„ Heuschreckenfänger	„ locustella L.
„ Rohrfänger	„ aquatica L.
„ Binsenfänger	„ arundinacca L.
das Müllerchen	„ curruca Lath
der Laubsfänger	„ sibilatrix Bechst
„ Fitis	„ trochilus L.
„ gelbe Spotter	„ hypolais L.
die Goldhähnchen	Regulus Cuo
das Haubengoldhähnchen	„ cristatus
„ Feurgoldhähnchen	„ ignicapilus
der Steinschmäger	Saxicola Bechst
die Braunelle	Accentor modularis
der Buchsperling	Motacilla modularis
die Meisen	Parus L.
„ Kohlmeise	„ major
„ Blaumeise	„ caeruleus
„ Schwarzmeise	„ candatus
„ Bachstelzen	Motacilla L.
„ graue Bachstelze	„ boarulla
„ gemeine „	„ alba
„ gelbe „	„ flava
„ Breinbögel	Anthus Bechst
der Baumpieper	„ arboreus
„ Wiesenpieper	„ pratensis
„ Spornpieper	„ Ricardi
„ Wasserpieper	„ Aquaticus
die Amsel	Turdus merula
„ Weindrossel	„ iliacus

Die Blandrossel	Turdus cyanus
der Steinröthel	„ saxatilis
Anderer Drosselarten	„ musicus
	„ torquatus
die Goldamsel	Oriolus galbula L.
der Fliegenschwapper	Musinapa Grisola L.
die Saatkrähe	Corvus frugilegus L.
„ Dohle	„ monedula L.
der Staar	Sturnus vulgaris L.
„ Buchfink	Fringilla coelebs L.
die Lerchen	Alauda L.
„ Feldlerche	„ arvensis
„ Hauben- oder Weglerche	„ cristata
„ Heidenlerche	Alauda campestris L.
„ Schnee- oder Berglerche	„ alpestris
„ Spechte	Picus L.
der Schwarzspecht	„ martius
„ Buntspecht	„ mayor
„ kleine Buntspecht	„ minor
„ Grünspecht	„ viridis
„ Wendehals	Yunx torquilla L.
„ Kukuk	Cuculus canorus L.

38.

Rundmachung der k. k. k. Statthalterei in Triest vom 20. Mai 1870,

betreffend die Activirung des Stadtmagistrates von Rovigno.

Nachdem auf Grund des mit Ab. Entschliessung vom 30. December v. J. genehmigten Gemeinde-Statutes für die Stadt Rovigno in Istrien der neue Gemeinderath bestellt worden ist, sind sämtliche Bestimmungen dieses Statutes in Gemäßheit des Artikels 4 des Einführungsgesetzes in Wirksamkeit getreten, und hat der Magistrat von Rovigno als delegirte Behörde innerhalb des Gemeindestatutes dieser Stadt die Besorgung der politisch-administrativen Geschäfte, welche den politischen Behörden erster Instanz (Bezirkshauptmannschaften) zustehen, übernommen.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Fidler m. p.
I. I. Hofrath.

